

# PREISLISTE 2024

**Schwaben / Allgäu**  
Gültig ab 1. Januar 2024



## Betonbestellung in 4 Schritten

Bitte beachten Sie unsere

GWP - Betone mit reduzierter CO<sub>2</sub>-Bilanz / Fußabdruck auf Seite 4

R - Betone mit rezyklierter Gesteinskörnung auf Seite 5



### Schritt 1

#### Wählen Sie die Expositionsklassen und die Feuchtigkeitsklasse aus

Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung (A) und dann eine Expositionsklasse für den Beton (B) aus.

**Zu beachten:** Die Bestimmung einer Expositionsklasse für den Beton ist nicht für alle Bauteile notwendig (z. B. für Innenbauteile, wie Wohnungstrennwände). Wählen Sie dann die Feuchtigkeitsklasse aus (C).

### Schritt 2

#### Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an

Die in Frage kommenden Festigkeitsklassen stehen neben den zuvor bestimmten Expositionsklassen (A) und (B). Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höhere Druckfestigkeitsklasse gewählt werden.

### Schritt 3

#### Legen Sie die Konsistenzklasse fest

Lesen Sie die Konsistenzklasse in Tabelle (D) ab.

### Schritt 4

#### Bestellen Sie

**Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z. B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit oder Sichtbetonoberflächen die Beratung Ihres Technologiezentrums in Anspruch**  
**Telefon: +49 8191 9856613.**

### (A) Expositionsklassen für die Bewehrungskorrosion

(Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
<b>Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)</b>		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
<b>Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)</b>		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
<b>Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)</b>		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37
nass, selten trocken	XD2	C35/45 / C30/37 (LP)
wechselnd nass und trocken	XD3	C35/45 / C30/37 (LP)
<b>Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride aus Meerwasser (XS)</b>		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37
unter Wasser	XS2	C35/45
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45

### (B) Expositionsklassen für die Betonkorrosion

(Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
<b>Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)</b>		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
<b>Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)</b>		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45
<b>Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)</b>		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37
starker Verschleiß	XM2	C35/45 C30/37 Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 Hartstoffe nach DIN 1100 einstreuen

### (C) Feuchtigkeitsklassen

#### für Beton konstruktiver Bauteile nach DIN 1045-2 und Alkali-Richtlinie

(Schritt 1)

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
<b>Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion</b> Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der drei nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.		
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt	a) Innenbauteile des Hochbaus; b) Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z. B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist	a) Ungeschützte Außenbauteile, die z.B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind; b) Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z. B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80% ist; c) Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z. B. Schornsteine, Wärmeübertragerstationen, Filterkammern und Viehställe; d) Massige Bauteile gemäß DAfStB-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“, deren kleinste Abmessung 0,80 m überschreitet (unabhängig vom Feuchtezutritt).
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.	a) Bauteile mit Meerwassereinwirkung; b) Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z. B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen von Parkhäusern); c) Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z. B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung.

#### für Straßenbeton nach ARS 4/2013

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
<b>Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion</b> Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton der nachfolgenden Feuchtigkeitsklasse zuzuordnen.		
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z. B. Betonfahrbahnen).

### (D) Konsistenzklassen

(Schritt 3)

Konsistenzklassen	Ausbreitmaß [mm]	
F1 steif	< 340	
F2 plastisch	350 bis 410	
F3 weich	420 bis 480	
F4 sehr weich	490 bis 550	
F5 fließfähig	560 bis 620	LVB (leicht verarbeitbar)
F6 sehr fließfähig	630 bis 700	
SVB selbstverdichtender Beton	> 700	

## GWP - Betone mit reduzierter CO<sub>2</sub>-Bilanz / Fußabdruck

reduzierter CO<sub>2</sub>-Gehalt mindestens 40 % unter Branchenreferenzwert 4

## R - Betone / Ressourcenschonender Beton

R - Betone nach DAfStb-Richtlinie „Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung“ 5

## Transportbetone nach DIN 1045-2

Allgemeiner Betonbau 6  
 Betone für Schlauchleitungspumpen (City-Pumpe) 6  
 Betone in sehr weicher Konsistenz F4 7  
 Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 5 7  
 Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 6 8  
 Betone für Hallenböden 8  
 Betonflächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind 9  
 FD-Betone - nach DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen, Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 15.32“ 9  
 Bohrpfahlbetone nach DIN SPEC 18140 9  
 Betone für landwirtschaftliches Bauen 10

## Betone für Ingenieurbau

Transportbetone nach ZTV-ING 11  
 Bohrpfahlbetone nach ZTV-ING 11

## Faserbetone

Stahlfaserbetone nach Zugabemenge (Stahlfasern in kg) 12  
 Stahlfaserbetone gemäß DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ nach Leistungsklasse 12  
 PP-Faserbetone 12

### Hinweise:

#### Bestellung:

Bei der Bestellung sind alle lieferungsrelevanten Informationen wie Ort, Datum, Uhrzeit, Menge, Sorte, Entlademenge (m<sup>3</sup> je Stunde), Entladeart (direkt, mit Schubkarren, Kran, Pumpe) und Ansprechpartner (mit Rufnummer) unserem Disponenten mitzuteilen.

#### Bei Lieferung auf Abruf:

Muss dieser spätestens 24 Stunden vor Lieferung und spätestens bis 14.00 Uhr an dem der Lieferung vorangehenden Arbeitstag unter Angabe aller lieferungsrelevanten Informationen erfolgen. Betonagen größer 100 m<sup>3</sup> sind mindestens **drei Arbeitstage** vor der Lieferung fest zu vereinbaren.

**Liefertermin außerhalb unserer Regellieferzeit** (Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr) sind mindestens **drei Arbeitstage** vor der Lieferung fest zu vereinbaren. **Eine Lieferbereitschaft behalten wir uns vor.**

Bei **Störungen** oder **Verzögerungen** auf der Baustelle ist **sofort** unser **Disponent** zu **informieren**. Alle weiteren Maßnahmen sind zu klären. Selbstverständlich werden auch Sie bei **Störungen** in unserem **Werk sofort informiert**.

#### Konsistenz:

Bei Beton nach Eigenschaft insbesondere erdfeuchter-, Randstein-, Pflasterbeton und Estrich ist zum Erhärten des Betons auf **ausreichend Feuchte** zu achten!

Beim **Einsatz von Betonfördergeräten** (Mast-, Schlauchpumpe usw.) und bei bauseitiger **Zugabe von Zusatzstoffen und / oder anderen Mittel** z.B. Kunststoff- oder Stahlfasern ist mit einer Veränderung der **Konsistenz bzw. des LP-Gehalts** am Einbauort zu rechnen.

**Übergabepunkt am Bestimmungsort ist immer das Ende der Fahrmischerrinne.**

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

## Leichtbetone

Leichtbetone (nicht pumpfähig) 13  
 Leichtbetone (pumpfähig) 13

## Sonderbaustoffe

Randstein- und Pflasterbetone 14  
 Einkornbetone 14  
 Füllmassen 14  
 Drainbetone 14  
 Randstein-, Pflaster- und Sandbetone sowie Sondermischungen 15  
 Sand/Kies-Gemische 15

## Leistungszuschläge, Abschläge, Allgemeines

Fracht 16  
 Selbstabholer 16  
 Mindermenge 16  
 Lieferzeit 16  
 Fuhrpark/ Vorhaltung Fahrmischer 16  
 Entladezeit 16  
 Wartezeit 16  
 Ab- und Umbestellung 16  
 Entsorgung von Rückbeton 16  
 Saisonzulage 16  
 Temperaturzulage 16  
 Veränderung von Frischbetoneigenschaften 16  
 Kunststofffasern 16  
 Stahlfasern 16  
 BBQ-Klasse 16  
 Klimaschutzabgabe 16  
 Mautabgabe 16  
 Rohstoffzulage 16  
 Kraftstoff-/ Energiezulage 16  
 Lieferscheinausdruck 16  
 Zusätzliche Hinweise und Informationen 17  
 Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung 17  
 Preisgleitklausel 17

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen 19  
 B. Bedingungen für Verkauf 20  
 C. Bedingungen für Betonfördergeräte 21

Bei **SCHWENK** sehen wir nachhaltiges Denken und Handeln als Basis für zukunftsorientiertes Wirtschaften und langfristigen Erfolg in unseren Gesellschaften.

Als Familienunternehmen stehen wir zu unserer ökonomischen, ökologischen und sozialen Verantwortung. Dabei sind wir überzeugt, dass Investitionen und Anstrengungen, die wir heute in einen verstärkten Klima- und Umweltschutz einbringen, einen signifikanten Mehrwert bieten.

Aus diesem Grund haben unsere Betone bereits heute einen deutlich reduzierten CO<sub>2</sub>-Fußabdruck. Durch den Einsatz klinkerreduzierter Zemente sind rund 90 % unserer Betone im CO<sub>2</sub>-Fußabdruck um mehr als 30 % gegenüber den Branchenreferenzwerten reduziert.

Unsere Zement- und Betonsorten mit reduziertem CO<sub>2</sub>-Fußabdruck erkennen Sie schnell und einfach an unserem Nachhaltigkeitsiegel.



# FÜR ZUKÜNFTIGE GENERATIONEN

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pump-fähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	--------------	------------	--------------------------	-----------	--

**GWP - Betone mit reduzierter CO<sub>2</sub>-Bilanz / Fußabdruck**  
 ■ reduzierter CO<sub>2</sub>-Gehalt mindestens 40 % unter Branchenreferenzwert

Stahlbetone für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht), Gründungsbauteile (nass, selten trocken)	XC1, XC2	C20/25	F3	32	BK-N	•	I	G4133100	auf Anfrage
		C20/25	F3	16	BK-N	•	I	G4132100	auf Anfrage
Stahlbetone für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C20/25	F3	32	BK-N	•	I	G4233100	auf Anfrage
		C20/25	F3	16	BK-N	•	I	G4232100	auf Anfrage
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung	XC4, XF1	C25/30	F3	32	BK-N	•	I	G5333100	auf Anfrage
		C25/30	F3	16	BK-N	•	I	G5332100	auf Anfrage
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff bei mäßiger Wassersättigung, chemisch schwach angreifende Umgebung, Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	32	BK-N	•	I	G5333160	auf Anfrage
		C25/30	F3	16	BK-N	•	I	G5332160	auf Anfrage
		C30/37	F3	32	BK-N	•	I	G6333100	auf Anfrage
		C30/37	F3	16	BK-N	•	I	G6332100	auf Anfrage
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff bei mäßiger Wassersättigung, Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie, mit Chlorideinwirkung	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F3	32	BK-N	•	I	G6533100	auf Anfrage
		C30/37	F3	16	BK-N	•	I	G6532100	auf Anfrage
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F3	32	BK-N	•	I	G7733100	auf Anfrage
		C35/45	F3	16	BK-N	•	I	G7732100	auf Anfrage

**Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.**  
 Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

**Branchenreferenzwert Deutschland**

Festigkeitsklassen	C20/25	C25/30	C30/37	C35/45	C45/55	C50/60
Treibhausgasemissionen in netto kg CO <sub>2</sub> -Äq. / m <sup>3</sup>						
Branchenreferenzwert	213	237	261	286	312	325

Quelle: BTB Verband; CSC Technisches Handbuch - CO<sub>2</sub>-Modul, 11.01.2022, S. 14

XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO<sub>2</sub> abgedeckt, > 600 mg/l SO<sub>2</sub> auf Anfrage.  
 Betonsorten mit definiertem Wassereindringwiderstand sind gesondert zu vereinbaren (WU-Beton).  
 4 \*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, I = langsame Festigkeitsentwicklung  
 Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Beton- klasse	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	------------------	----------------	-----------------------------------	-----------	--

**R - Betone / Ressourcenschonender Beton**

**■ R - Betone nach DAfStb-Richtlinie „Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung“** 

Betone für unbewehrte Bauteile in nicht beton- angreifender Umgebung	X0	C12/15	F4	22	BK-N	•	m	RC120431	auf Anfrage
		C12/15	F4	16	BK-N	•	m	RC120421	auf Anfrage
Stahlbetone für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht), Gründungsbauteile (nass, selten trocken)	XC1, XC2	C16/20	F4	22	BK-N	•	m	RC131431	auf Anfrage
		C16/20	F4	16	BK-N	•	m	RC131421	auf Anfrage
Stahlbetone für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (mäßig feucht)	XC3	C20/25	F4	22	BK-N	•	m	RC142431	auf Anfrage
		C20/25	F4	16	BK-N	•	m	RC142421	auf Anfrage
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff	XC4, XF1	C25/30	F4	22	BK-N	•	m	RC153431	auf Anfrage
		C25/30	F4	16	BK-N	•	m	RC153421	auf Anfrage
	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	22	BK-N	•	m	RC534316	auf Anfrage
		C25/30	F4	16	BK-N	•	m	RC534216	auf Anfrage
		C30/37	F4	22	BK-N	•	m	RC163331	auf Anfrage
		C30/37	F4	16	BK-N	•	m	RC163421	auf Anfrage

Weitere Sorten auf Anfrage. Sprechen Sie uns gerne an.

Zur Reduzierung des notwendigen Primärrohstoffbedarfes an Kiesen und Splitten bieten wir Ihnen gerne einen Beton unter Verwendung rezyklierter Gesteinskörnung an.

R - Betone sind nicht ständig in allen Werken verfügbar. Lieferung sind nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Rabatt-Vereinbarungen gelten nicht für R - Betone.

**Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.**

**Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.**

 **Betone mit reduziertem CO<sub>2</sub>-Gehalt, Datenbasis Stand: November 2023**

XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO<sub>2</sub> abgedeckt, > 600 mg/l SO<sub>2</sub> auf Anfrage.  
 Betonsorten mit definiertem Wassereindringwiderstand sind gesondert zu vereinbaren (WU-Beton).  
 Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF.

\*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

# PREISLISTE 2024

## Schwaben / Allgäu

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Beton- klasse	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	------------------	----------------	-----------------------------------	-----------	--

### Transportbetone nach DIN 1045-2

#### ■ Allgemeiner Betonbau



Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C8/10	C1	32	BK-N		l	11013100	177,50
		C8/10	C1	16	BK-N		l	11012100	180,50
		C8/10	F3	32	BK-N		l	11033100	178,00
		C8/10	F3	16	BK-N		l	11032100	181,00
		C12/15	C1	32	BK-N		l	12013100	178,00
		C12/15	C1	16	BK-N		l	12012100	181,00
		C12/15	F3	32	BK-N		l	12033100	178,50
Stahlbetone für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht) Gründungsbauteile (nass, selten trocken)	XC1, XC2	C16/20	F3	32	BK-N		m	13133100	179,00
		C16/20	F3	16	BK-N		m	13132100	182,00
		C20/25	F3	32	BK-N		m	14133100	180,00
		C20/25	F3	16	BK-N	•	m	14132100	183,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff	XC4, XF1	C25/30	F3	32	BK-N	•	m	15333100	184,00
		C25/30	F3	16	BK-N	•	m	15332100	187,00
		C30/37	F3	32	BK-N	•	m	16233100	189,00
		C30/37	F3	16	BK-N	•	m	16232100	192,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung, mit hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	32	BK-N	•	m	15333160	187,00
		C25/30	F3	16	BK-N	•	m	15332160	190,00
		C30/37	F3	32	BK-N	•	m	16333100	190,00
		C30/37	F3	16	BK-N	•	m	16332100	193,00
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F3	32	BK-N	•	m	16533100	192,50
		C30/37	F3	16	BK-N	•	m	16532100	195,50
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff, hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie, mit Chlorideinwirkung	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F3	32	BK-N	•	m	17733100	199,00
		C35/45	F3	16	BK-N	•	m	17732100	202,00
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C35/45	F4	32	BK-N	•	m	17843100	203,00
		C35/45	F4	16	BK-N	•	m	17842100	206,00
		C40/50	F4	16	BK-N	•	s	18842200	212,00
		C40/50	F5	16	BK-N	•	s	18852200	214,00
		C45/55	F4	16	BK-N	•	s	19842200	222,00
		C45/55	F5	16	BK-N	•	s	19852200	224,00
C50/60	F5	16	BK-N	•	s	20852200	234,00		

#### ■ Betone für Schlauchleitungspumpe (City-Pumpe)



Größtkorn ≤ 16 mm, geeignet für City-Pumpe und Hohlwände	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	16	BK-N	•	m	15342168	195,00
		C25/30	F4	8	BK-N	•	m	15341168	203,00
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F4	16	BK-N	•	m	16542108	200,50
		C30/37	F4	8	BK-N	•	m	16541108	208,50

**Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.**

**Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.**



**Betone mit reduziertem CO<sub>2</sub>-Gehalt (ausgenommen Betone mit schneller Festigkeitsentwicklung), Datenbasis Stand: November 2023**

XA: Sulfatangriff bis max. 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis max. 2.000 mg/kg im Boden

XA3: Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich

Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF, WA.

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Beton- klasse	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	------------------	----------------	-----------------------------------	-----------	--

■ **Betone in sehr weicher Konsistenz F4** 

Stahlbetone in sehr weicher Konsistenz	XC1, XC2	C20/25	F4	32	BK-N	•	m	14143100	183,00
		C20/25	F4	16	BK-N	•	m	14142100	186,00
		C20/25	F4	8	BK-N	•	m	14141100	194,00
	XC4, XF1	C25/30	F4	32	BK-N	•	m	15343100	187,00
		C25/30	F4	16	BK-N	•	m	15342100	190,00
		C25/30	F4	8	BK-N	•	m	15341100	198,00
		C30/37	F4	32	BK-N	•	m	16243100	192,00
		C30/37	F4	16	BK-N	•	m	16242100	195,00
		C30/37	F4	8	BK-N	•	m	16241100	203,00
	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	32	BK-N	•	m	15343160	190,00
		C25/30	F4	16	BK-N	•	m	15342160	193,00
		C25/30	F4	8	BK-N	•	m	15341160	201,00
		C30/37	F4	32	BK-N	•	m	16343100	193,00
		C30/37	F4	16	BK-N	•	m	16342100	196,00
		C30/37	F4	8	BK-N	•	m	16341100	204,00
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F4	32	BK-N	•	m	16543100	195,50
		C30/37	F4	16	BK-N	•	m	16542100	198,50
		C30/37	F4	8	BK-N	•	m	16541100	206,50
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F4	32	BK-N	•	m	17743100	202,00
		C35/45	F4	16	BK-N	•	m	17742100	205,00
		C35/45	F4	8	BK-N	•	m	17741100	213,00

■ **Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 5** 

Stahlbeton in fließfähiger Konsistenz	XC1, XC2	C20/25	F5	32	BK-N	•	m	14153100	185,00
		C20/25	F5	16	BK-N	•	m	14152100	188,00
		C20/25	F5	8	BK-N	•	m	14151100	196,00
	XC4, XF1	C25/30	F5	32	BK-N	•	m	15353100	189,00
		C25/30	F5	16	BK-N	•	m	15352100	192,00
		C25/30	F5	8	BK-N	•	m	15351100	200,00
		C30/37	F5	32	BK-N	•	m	16253100	194,00
		C30/37	F5	16	BK-N	•	m	16252100	197,00
		C30/37	F5	8	BK-N	•	m	16251100	205,00
	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	32	BK-N	•	m	15353160	192,00
		C25/30	F5	16	BK-N	•	m	15352160	195,00
		C25/30	F5	8	BK-N	•	m	15351160	203,00
		C30/37	F5	32	BK-N	•	m	16353100	195,00
		C30/37	F5	16	BK-N	•	m	16352100	198,00
		C30/37	F5	8	BK-N	•	m	16351100	206,00
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F5	32	BK-N	•	m	16553100	197,50
		C30/37	F5	16	BK-N	•	m	16552100	200,50
		C30/37	F5	8	BK-N	•	m	16551100	208,50
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F5	32	BK-N	•	m	17753100	204,00
		C35/45	F5	16	BK-N	•	m	17752100	207,00
		C35/45	F5	8	BK-N	•	m	17751100	215,00

**Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.**

**Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.**

 **Betone mit reduziertem CO<sub>2</sub>-Gehalt, Datenbasis Stand: November 2023**

Liefermöglichkeiten für Sorten mit anderen Festigkeitsentwicklungen als oben angegeben auf Anfrage.  
 XA: Sulfatangriff bis max. 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis max. 2.000 mg/kg im Boden  
 Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen W0, WF, WA.

\*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung  
 Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

# PREISLISTE 2024

## Schwaben / Allgäu

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Beton- klasse	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	------------------	----------------	-----------------------------------	-----------	--

### Transportbetone nach DIN 1045-2

#### ■ Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 6

Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frost, hoher Wassereindringwiderstand	XC4, XF1, XA1	C25/30	F6	16	BK-E	•	m	15362160	199,00
		C25/30	F6	8	BK-E	•	m	15361160	207,00
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F6	16	BK-E	•	m	16562100	204,00
		C30/37	F6	8	BK-E	•	m	16561100	212,00

#### ■ Betone für Hallenböden

Stahlbetone für Hallenböden nach DIN 1045-2	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	32	BK-N	•	m	15343150	192,00
		C25/30	F4	16	BK-N	•	m	15342150	195,00
		C25/30	F5	32	BK-N	•	m	15353150	194,00
		C25/30	F5	16	BK-N	•	m	15352150	197,00
	XC4, XD1, XA1, XM1 <sup>1</sup>	C30/37	F4	32	BK-N	•	m	16543154	199,50
		C30/37	F4	16	BK-N	•	m	16542154	202,50
		C30/37	F5	32	BK-N	•	m	16553154	201,50
		C30/37	F5	16	BK-N	•	m	16552154	204,50
	XC4, XD3, XF2, XA3, XM2 <sup>2</sup>	C35/45	F4	32	BK-N	•	s	17843204	207,00
		C35/45	F4	16	BK-N	•	s	17842204	210,00

**Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.**

**Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.**

### Betone mit reduziertem CO<sub>2</sub>-Gehalt (ausgenommen Betone mit schneller Festigkeitsentwicklung), Datenbasis Stand: November 2023

Liefermöglichkeiten für Sorten mit anderen Festigkeitsentwicklungen als oben angegeben auf Anfrage.

XA: Sulfatangriff bis max. 600 mg/l im Grundwasser, bzw. bis max. 2.000 mg/kg im Boden

XA3: Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich

Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen W0, WF, WA.

<sup>1</sup>XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar

<sup>2</sup>XM3 durch Hartkorneinstreuung bauseits erreichbar

<sup>3</sup>Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen

8 \*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Beton- klasse	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	------------------	----------------	-----------------------------------	-----------	--

■ **Betonflächen, die Frost und/oder Taumittel ausgesetzt sind**



Stahlbetone für waagrechte Betonoberflächen, die Regen und Frost ausgesetzt sind	XC4, XD3, XF4 (LP) <sup>§</sup> , XA3	C30/37	F3	32	BK-E	•	m	16933200	212,50
		C30/37	F3	16	BK-E	•	m	16932200	215,50

■ **FD-Betone - nach DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Bauregelliste A Teil 1, Ifd. Nr. 15.32“**



Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, hoher Wassereindringwiderstand	XC4, XD3, XF4 (LP) <sup>§</sup> , XA3	C30/37	F3	32	BK-E	•	m	16933270	214,50
		C30/37	F3	16	BK-E	•	m	16932270	217,50
	XC4, XD3, XF4 (LP) <sup>§</sup> , XA3, XM1 <sup>1</sup>	C30/37	F3	32	BK-E	•	m	16933274	218,50
		C30/37	F3	16	BK-E	•	m	16932274	221,50
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F4	32	BK-E	•	m	17743170	205,00
		C35/45	F4	16	BK-E	•	m	17742170	208,00

■ **Bohrpfahlbetone nach DIN SPEC 18140**



Chemisch schwacher Angriff (Einbau unter Wasser)	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	32	BK-N	•	m	15353120	191,00
		C25/30	F5	16	BK-N	•	m	15352120	194,00
		C30/37	F5	32	BK-N	•	m	16353120	194,00
		C30/37	F5	16	BK-N	•	m	16352120	197,00

**Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.**

**Bitte teilen Sie uns die BQK-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.**

**Betone mit reduziertem CO<sub>2</sub>-Gehalt, Datenbasis Stand: November 2023**

Liefermöglichkeiten für Sorten mit anderen Festigkeitsentwicklungen als oben angegeben auf Anfrage.

XA: Sulfatangriff bis max. 600 mg/l im Grundwasser, bzw. bis max. 2.000 mg/kg im Boden

XA3: Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich

Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen W0, Wf, Wa.

<sup>1</sup>XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar

<sup>2</sup>XM3 durch Hartkorneinstreuung bauseits erreichbar

<sup>3</sup>Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen

\*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

# PREISLISTE 2024

## Schwaben / Allgäu

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Beton- klasse	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	------------------	----------------	-----------------------------------	-----------	--

### Transportbetone nach DIN 1045-2

#### ■ Betone für landwirtschaftliches Bauen

Stahlbetone für Stallböden und Güllekanäle	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	32	BK-N	•	m	15343169	190,00
		C25/30	F4	16	BK-N	•	m	15342169	193,00
Stahlbetone für befahrbare Flächen, die Frost und Tausalz ausgesetzt sind und Gärfuttersilos	XC4, XD3, XF4 (LP) <sup>3</sup> , XA3, XM1 <sup>1</sup>	C30/37	F3	32	BK-E	•	m	16933204	215,50
		C30/37	F3	16	BK-E	•	m	16932204	218,50
Stahlbetone für Bauteile mit Einwirkung von Gärsäure z. B. Futtertische, Entmistungsbahnen	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3, XM2 <sup>2</sup>	C35/45	F4	32	BK-N	•	s	17843204	207,00
		C35/45	F4	16	BK-N	•	s	17842204	210,00
Stahlbetone für Biogasanlagen	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C35/45	F4	32	BK-N	•	m	17843100	203,00
		C35/45	F4	16	BK-N	•	m	17842100	206,00

**Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.**

**Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.**

### Betone mit reduziertem CO<sub>2</sub>-Gehalt (ausgenommen Betone mit schneller Festigkeitsentwicklung), Datenbasis Stand: November 2023

XA: Sulfatgriff bis max. 600 mg/l im Grundwasser, bzw. bis max. 2.000 mg/kg im Boden  
 XA3: Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich  
 Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF, WA.

<sup>1</sup>XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar

<sup>2</sup>XM3 durch HartkornEinstreuung bauseits erreichbar

<sup>3</sup>Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen

10 \*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pump-fähig	Festigkeits-entwick-lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	--------------	------------	---------------------------	-----------	--

**Betone für Ingenieurbau**

■ **Transportbetone nach ZTV-ING**



Stahlbetone für Bauteile mit mäßiger Wasser-sättigung (Taumittel im Spritzwasserbereich, Sprühnebelbereich)	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C30/37	F3	32	BK-S	•	m	66733100	198,50
		C30/37	F3	16	BK-S	•	m	66732100	201,50
		C35/45	F3	32	BK-S	•	m	67733200	204,50
		C35/45	F3	16	BK-S	•	m	67732200	207,50
Stahlbeton für waagrechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung (Kappen)	XC4, XD3, XF4 (LP)	C25/30	F2	16	BK-S	•	m	65922100	205,50
		C25/30	F3	16	BK-S	•	m	65932100	208,50

■ **Bohrpfahlbetone nach ZTV-ING**



Chemisch schwacher Angriff, Einbau unter Wasser	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	32	BK-S	•	m	65353120	196,00
		C25/30	F5	16	BK-S	•	m	65352120	199,00
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA1	C30/37	F5	32	BK-S	•	m	66753120	199,00
		C30/37	F5	16	BK-S	•	m	66752120	202,00

**Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.**

**Bitte teilen Sie uns die BBO-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.**

**Betone mit reduziertem CO<sub>2</sub>-Gehalt, Datenbasis Stand: November 2023**

XA: Sulfatangriff bis max. 600 mg/l im Grundwasser, bzw. bis max. 2.000 mg/kg im Boden  
 XA3: Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich  
 Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen WO, WF, WA.

<sup>1</sup>XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar

<sup>2</sup>XM3 durch HartkornEinstreuung bauseits erreichbar

<sup>3</sup>Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen

\*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

# PREISLISTE 2024

## Schwaben / Allgäu

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositionsklassen	Festigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Betonklasse	Pumpfähig	Stahlfasergehalt in kg/m³	Festigkeitsentwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	--------------------	--------------------	-------------------	-----------	-------------	-----------	---------------------------	-------------------------	-----------	--

### Faserbetone\*\*

#### ■ Stahlfaserbetone nach Zugabemenge (Stahlfasern in kg)

Für Hallenböden	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	16	BK-N	•	20	m	55342110	235,50
		C25/30	F4	16	BK-N	•	25	m	55342100	246,00
		C25/30	F4	16	BK-N	•	30	m	55342120	256,50
		C25/30	F5	16	BK-N	•	20	m	55352110	237,50
		C25/30	F5	16	BK-N	•	25	m	55352100	248,00
		C25/30	F5	16	BK-N	•	30	m	55352120	258,50
	XC4, XD1, XA1, XM1¹	C30/37	F4	16	BK-N	•	20	m	56542110	250,50
		C30/37	F4	16	BK-N	•	25	m	56542100	261,00
		C30/37	F4	16	BK-N	•	30	m	56542120	271,50
		C30/37	F5	16	BK-N	•	20	m	56552110	252,50
		C30/37	F5	16	BK-N	•	25	m	56552100	263,00
		C30/37	F5	16	BK-N	•	30	m	56552120	273,50

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositionsklassen	Festigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Betonklasse	Pumpfähig	Leistungs-klasse	Festigkeitsentwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	--------------------	--------------------	-------------------	-----------	-------------	-----------	------------------	-------------------------	-----------	--

#### Stahlfaserbetone gemäß DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ nach Leistungs-klasse

Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff, WU-Richtlinie	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	16	BK-E	•	L 0,9/0,6	m	55342172	auf Anfrage
		C25/30	F4	16	BK-E	•	L 1,2/0,9	m	55342173	auf Anfrage
		C25/30	F4	16	BK-E	•	L 1,5/1,2	m	55342174	auf Anfrage
Außenbauteile mit direkter Beregnung, Frost und/oder Chloridangriff, WU-Richtlinie	XC4, XD1, XA1, XD1	C30/37	F4	16	BK-E	•	L 1,2/0,9	m	56542173	auf Anfrage
		C30/37	F4	16	BK-E	•	L 1,5/1,2	m	56542174	auf Anfrage
		C30/37	F4	16	BK-E	•	L 1,8/1,5	m	56542175	auf Anfrage

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositionsklassen	Festigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Betonklasse	Pumpfähig	Festigkeitsentwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	--------------------	--------------------	-------------------	-----------	-------------	-----------	-------------------------	-----------	--

### PP-Faserbetone

Für Hallenböden	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	16	BK-N	•	m	55342180	auf Anfrage
		C25/30	F5	16	BK-N	•	m	55352180	auf Anfrage
PP-Faserbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung, mit hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	16	BK-N	•	m	55342170	auf Anfrage
		C25/30	F5	16	BK-N	•	m	55352170	auf Anfrage
Für Hallenböden	XC4, XF1, XA1, XD1, XM1	C30/37	F4	16	BK-N	•	m	56542184	auf Anfrage
		C30/37	F5	16	BK-N	•	m	56552184	auf Anfrage

\*\* Rabatt-Vereinbarungen gelten nicht für Stahlfaserbetone/ Faserbetone.

**Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.**

**Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.**

XA: Sulfatangriff bis max. 600 mg/l im Grundwasser, bzw. bis max. 2.000 mg/kg im Boden  
Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen W0, Wf, WA.

¹XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar

12 \*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

 **Betone mit reduziertem CO<sub>2</sub>-Gehalt, Datenbasis Stand: November 2023**

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Rohdichte- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Beton- klasse	Pump- fähig	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	-----------------------	------------------------	----------------	------------------	----------------	-----------	--

**Leichtbetone\*\*\***

■ **Leichtbetone (nicht pumpfähig)**

Haufwerksporiger Leichtbeton für unbewehrte Betone in nicht betonangreifender Umgebung	X0	-	D 1,0	-	10	BK-E		30001110	auf Anfrage
Gefügedichter Leichtbeton für unbewehrte Bauteile	X0	LC8/9	D 1,8	F4	10	BK-E		31042170	auf Anfrage
		LC12/13	D 1,8	F4	10	BK-E		32042170	auf Anfrage
Gefügedichter Leichtbeton für bewehrte Bauteile	XC1, XC2, XC3	LC16/18	D 1,4	F4	10	BK-E		33242250	auf Anfrage
		LC16/18	D 1,6	F4	10	BK-E		33242260	auf Anfrage
		LC16/18	D 1,8	F4	10	BK-E		33242270	auf Anfrage
	XC4, XF1, XA1	LC20/22	D 1,4	F4	10	BK-E		34342250	auf Anfrage
		LC20/22	D 1,6	F4	10	BK-E		34342260	auf Anfrage
		LC20/22	D 1,8	F4	10	BK-E		34342270	auf Anfrage
		LC25/28	D 1,4	F4	10	BK-E		35342250	auf Anfrage
		LC25/28	D 1,6	F4	10	BK-E		35342260	auf Anfrage
		LC25/28	D 1,8	F4	10	BK-E		35342270	auf Anfrage
		LC30/33	D 1,6	F4	10	BK-E		36342260	auf Anfrage
LC30/33	D 1,8	F4	10	BK-E		36342270	auf Anfrage		

■ **Leichtbetone (pumpfähig)**

Gefügedichter Leichtbeton für bewehrte Bauteile	XC4, XF1, XA1	LC20/22	D 1,6	F6	10	BK-E	•	34362260	auf Anfrage
		LC25/28	D 1,6	F6	10	BK-E	•	35362260	auf Anfrage

\*\*\* Rabatt-Vereinbarungen gelten nicht für Leichtbetone.  
Leichtbetone sind nicht aus unseren Werken lieferbar!

\*\*\* siehe AGB Seite 20 Ziffer B. 4.2

**Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.  
Bitte teilen Sie uns die BQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.**

XA: Sulfatangriff bis max. 600 mg/l im Grundwasser, bzw. bis max. 2.000 mg/kg im Boden  
Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen W0, W1, W2.

\*XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar

\*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

# PREISLISTE 2024

## Schwaben / Allgäu

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größtkorn	Betonklasse	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	-----------	-------------	-----------	---

### Sonderbaustoffe

#### ■ Randstein- und Pflasterbetone

Standardmischung	X0	C8/10	C1	16	BK-N	11012190	181,30
		C12/15	C1	16	BK-N	12012190	181,80
		C12/15	C1	8	BK-N	12011190	189,80
		C20/25	C1	16	BK-N	14012100	183,50
		C20/25	C1	8	BK-N	14011100	191,50
Nach LB StB Bayern	X0	C25/30	C1	16	BK-N	15012100	186,50
		C25/30	C1	8	BK-N	15011100	194,50
Pflasterschlämme, Schlempe		-	C1	4	BK-N	07060100	223,00

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------	-----------	-----------	---

#### ■ Einkornbetone (nicht güteüberwacht)\*\*\*

Einkornbetone	-	32	06013100	171,00
	-	16	06012100	174,00
	-	8	06011100	182,00

#### ■ Füllmassen (nicht güteüberwacht)\*\*\*

Füllbinder zur Verfüllung von stillgelegten Erdtanks, alten Kanälen, Hohlräumen	sehr fließfähig	4	05000102	187,00
---	-----------------	---	----------	--------

\*\*\* siehe AGB Seite 20 Ziffer B. 4.2.4

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Festigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	--------------------	-------------------	-----------	-----------	---

#### ■ Drainbetone (nicht güteüberwacht)\*\*\*

Drainbetone	C16/20	C1	16	96002100	176,50

\*\*\* siehe AGB Seite 20 Ziffer B. 4.2.3

**Hinweis:** Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Bindemittelgehalt kg/m <sup>3</sup>	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	--	-------------------	-----------	-----------	---

■ **Sondermischungen (nicht güteüberwacht)\*\*\***

Erdfeuchte Sondermischung nach TRGS 613 mit chromatarmer Zement hergestellt (Grenzwert max. 2 ppm)	300	C1	4	80510130	194,00
	300	C1	8	80511130	190,00
	350	C1	4	80510135	199,00
	350	C1	8	80511135	195,00
	400	C1	4	80510140	204,00
	400	C1	8	80511140	200,00
	450	C1	4	80510145	209,00
	450	C1	8	80511145	205,00

\*\*\* siehe AGB Seite 20 Ziffer B. 4.2.4

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-----------	-----------	---

■ **Sand/Kies-Gemische\*\***

Sand	4	02000000	79,00
Kies	8	02001000	76,00
	16	02002000	76,00
	32	02003000	76,00
Mischkies	0/8	02001001	79,00
	0/16	02002001	79,00
	0/32	02003001	79,00
Sand-/Wassergemisch	0/4	05000000	79,00

\*\*Rabatt-Vereinbarungen gelten nicht für Sand/Kies-Gemische

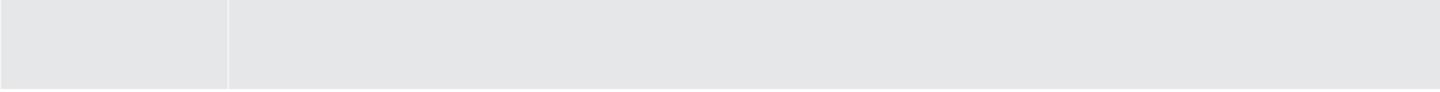
# PREISLISTE 2024

## Schwaben / Allgäu

	Artikel		Einheit	Euro
--	---------	--	---------	------

### Zulagen, Allgemeines und Service

Fracht		Der Frachtanteil (nicht skontierfähig) beträgt für Beton und Schüttgüter	je m <sup>3</sup>	24,00
	2001	Frachtzulage bei Sonder- und Gebirgsbaustellen	je m <sup>3</sup>	auf Anfrage
Selbstabholer	1314	Für Selbstabholer im Werk gewähren wir ab 1 m <sup>3</sup> einen Preisnachlass von	je m <sup>3</sup>	5,00
Mindermenge	1002	Bei Lieferungen unter 7,5 m <sup>3</sup> Beton oder Schüttgut je Fahrzeug (ausgenommen einer Restlieferung), berechnen wir für die auf 7,5 m <sup>3</sup> fehlende Menge einen Frachtausgleich inkl. Mautabgabe von (Nachbestellungen gelten als Mindermenge)	je m <sup>3</sup>	27,90
Lieferzeit	1026	Bei Späteinsatz Montag bis Freitag von 17:00 bis 22:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von mindestens jedoch	je m <sup>3</sup> je Std.	14,00 200,00
	1037	Bei Nachteinsatz Montag bis Freitag ab 22:00 bis 06:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von mindestens jedoch	je m <sup>3</sup> je Std.	24,00 320,00
	1024	Bei Samstagsinsatz zwischen 07:00 Uhr und 12:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von Bei Samstagsinsatz mindestens jedoch	je m <sup>3</sup> je Std.	14,00 200,00
	1027	Lieferungen an Samstagen ab 12:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Sondergenehmigung / behördliche Ausnahmegenehmigung		auf Anfrage nach Aufwand
Fuhrpark/ Vorhaltung Fahrnischer		Berechnung erfolgt von Beginn bis Ende der Bereitschaft und gilt auch bei Verschiebung oder Absage von Betonagen am gleichen Tag sowie am Vortag nach 15:00 Uhr Bereitstellung Fahrnischer	je Fahrnischer je Std.	116,00
Entladezeit	1032	Die Fahrnischer sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Die Entladezeit wird mit GPS-gesteuerten Statusgebern im Fahrnischer ermittelt. Handschriftliche auf dem Lieferschein vermerkte Zeiten sind nur Richtwerte. Bei Entladezeiten von mehr als 5 Min./m <sup>3</sup> berechnen wir eine Zulage von	je Min.	1,90
Wartezeit	1048	Entstehen durch verzögerten Beginn der Entladung Wartezeiten, behalten wir uns die Berechnung wie folgt vor	je Min.	1,90
Ab- und Umbestellung		Für Abbestellungen bzw. Verschiebungen von disponierten Mengen nach 14:00 Uhr am Vortag oder am Liefertag (für Betonmengen > 100 m <sup>3</sup> oder Sonderprodukte gilt eine Vorlaufzeit von 3 Tagen) sowie für Abnahmeverweigerungen berechnen wir die Kosten anhand unserer Aufwendungen	je m <sup>3</sup>	nach Aufwand
Entsorgung von Rückbeton	1031	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte Menge und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, so gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Betonmenge wird voll berechnet, ebenso eventuelle Folgekosten. Für die Rücknahme von Beton berechnen wir zusätzlich zum vereinbarten Listenpreis unseren Aufwand von	je m <sup>3</sup>	80,00
Saisonzulage	1016	In der Zeit vom 01.12. bis 15.03. des Folgejahres berechnen wir eine saisonbedingte Zulage von	je m <sup>3</sup>	11,00
Temperaturzulage		Steigt die Temperatur des Frischbetons witterungsbedingt über 30 Grad Celsius so sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern. Auf Anfrage kann, mit ausreichend Vorlaufzeit, die Kühlung des Betons vereinbart werden.		nach Aufwand
Veränderung von Frischbetoneigenschaften		Konsistenzklassenänderung von F3 auf F4	je m <sup>3</sup>	3,00
		Konsistenzklassenänderung von F4 auf F5	je m <sup>3</sup>	2,00
	9013	Verzögerer: Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit bis zu 3 Std.	je m <sup>3</sup>	7,00
		Verzögerer: Für die Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit über 3 Stunden sind erweiterte Eignungsprüfungen gemäß Verzögerer-Richtlinie des DAfStB erforderlich.		nach Aufwand
		Veränderung des Betons durch die Baustelle über die Rezeptur hinaus ist nach DIN 1045-2 untersagt (Zugabe von Wasser, Zusatzmittel, Zusatzstoffe oder anderen Mitteln). Werden in Abstimmung mit dem Lieferanten, Zusatzstoffe oder Zusatzmittel bauseits gestellt (ohne Gewährleistung), berechnen wir Mischkosten von	je m <sup>3</sup>	6,00
		Für die Änderung der Zementart für schnellere Festigkeitsentwicklung (kurze Ausschulfristen / höhere Frühfestigkeit) berechnen wir	je m <sup>3</sup>	5,00
Kunststofffasern		Für die werkseitige Zugabe von bauseits gestellten Kunststofffasern (ohne Gewährleistung) berechnen wir	je m <sup>3</sup>	auf Anfrage
Stahlfasern		Für die werkseitige Zugabe von bauseits gestellten Stahlfasern (ohne Gewährleistung) berechnen wir	je m <sup>3</sup>	auf Anfrage
BBQ-Klasse		Zulage bei einer höheren BBQ-Klasse aufgrund der Planungs- oder Ausführungsklassen als die ausgewiesene BK-Klasse	pauschal	nach Aufwand
Klimaschutzabgabe	B2920	Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Gebäude und Verkehr inkl. des europäischen Emissionshandels	je m <sup>3</sup>	5,00
Mautabgabe	B6150	Aufgrund der gesetzlichen Mautabgabe berechnen wir eine Zulage inkl. CO <sub>2</sub> -Komponente von	je m <sup>3</sup>	3,90
Rohstoffzulage	B2915	Aufgrund der aktuellen Situation im Beschaffungsmarkt berechnen wir eine temporäre Zulage von	je m <sup>3</sup>	7,50
Kraftstoff-/ Energiezulage	B2913	Aufgrund der aktuellen Situation im Energiemarkt berechnen wir eine temporäre Zulage basierend auf dem Dieseldurchschnittstagespreis ( <a href="https://www.benzinpreis.de/statistiken/deutschland/preisfixing">https://www.benzinpreis.de/statistiken/deutschland/preisfixing</a> ). Je Preisdifferenz von 0,10 €/l zum Dieselsbasispreis von 1,30 €/l (netto) erhöht sich der Betonpreis um 0,38 €/m <sup>3</sup> (netto). Die Zulage wird wöchentlich am Montag aktualisiert. Bei 2,00 €/l (netto) beläuft sich die Zulage auf	je m <sup>3</sup>	2,66
Lieferscheinausdruck	1005	Für Soll-/Istwerte z. B. bei vorgegebener Rezeptur (Beton nach Zusammensetzung gemäß DIN 1045-2) und für den Ausdruck des Chargenprotokolls auf dem Lieferschein berechnen wir	je m <sup>3</sup>	3,00



**Zusätzliche Hinweise und Informationen**

Lieferzeit	Unsere gewöhnlichen Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr - Öffnungszeiten der einzelnen Werke können tageweise abweichen (Einsatzzeiten außerhalb der Öffnungszeiten werden separat vereinbart)
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Für erdfeuchte Betone und Mischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn dem Produkt bauseits gestellte Zusätze (Kunststofffasern, Stahlfasern, Wasser, Stabilisatoren usw.) vor oder während der Verarbeitung zugegeben werden. Dies gilt ebenso, wenn die Zugabe im Werk, auf der Baustelle von Ihnen und oder in Ihrem Auftrag erfolgt.
Bestellungen	Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen.
DGUV Verordnung	Gemäß DGUV Vorschrift 70 §37 Abs. 3, §38 Abs. 1 ist das Ziehen des Betons mittels Fahrsmischer untersagt. Gemäß DGUV Vorschrift 70 §46 Abs. 1 ist das Rückwärtsfahren nur mit Einweiser erlaubt.

**Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung**

Unsere Produkte unterliegen der ständigen werkseigenen Produktionskontrolle gemäß DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird von unserer ständigen Betonprüfstelle Allgäu durchgeführt. Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch den BAYBÜV e.V.

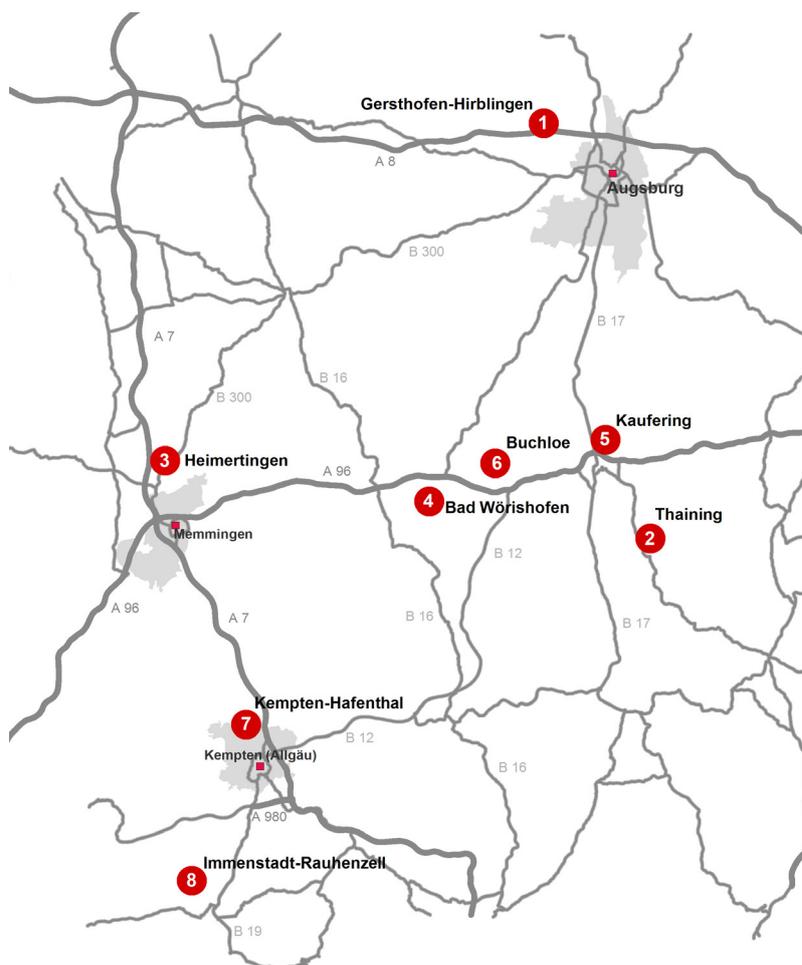
**Preisgleitklausel**

Material- und Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem Datum ihrer Einführung berechnet.

**Zusätzlich unterjährig anfallende Kosten des Klimaschutzes, insbesondere Mehrkosten aus dem Emissionshandel, erhöhen unmittelbar die vereinbarten Konditionen.**

# PREISLISTE 2024

Schwaben / Allgäu



## Liefergebiete



**SCHWENK Beton Schwaben  
GmbH & Co. KG**

### Verwaltung

Isotexstraße 1  
86899 Landsberg am Lech  
Tel.: +49 731 9341-971  
E-Mail: info.schwaben@schwenk.de

### 1 Werk Gersthofen-Hirblingen

Am Rosshimmel 9  
86368 Gersthofen-Hirblingen  
Tel.: +49 821 450787-20

### 2 Werk Thaining

Buchnerweg 39  
86943 Thaining  
Tel.: +49 8194 93196-10

### 3 Werk Heimertingen

Memminger Straße 50  
87751 Heimertingen  
Tel.: +49 8331 9246966

## FERTIGBETON ■

**TBR Fertigbeton Allgäu  
GmbH & Co. KG**

### 4 Werk Bad Wörishofen

Unteres Hart 13  
86825 Bad Wörishofen  
Tel.: +49 8245 9041710

## LECH-BETON ■

**TBR Lech-Beton  
GmbH & Co. KG**

### 5 Werk Kaufering

Kauferinger Straße 66  
86859 Igling  
Tel.: +49 8191 98566-10

## ASSNER ■

**Transportbeton Buchloe  
Hermann Assner GmbH & Co. KG**

### 6 Werk Buchloe

Schwabenstraße 41  
86807 Buchloe  
Tel.: +49 8241 6617



**SCHWENK Beton Allgäu  
GmbH & Co. KG**

### Verwaltung

Isotexstraße 1  
86899 Landsberg am Lech  
Tel.: +49 731 9341-971  
E-Mail: info.allgaeu@schwenk.de

### 7 Werk Kempten-Hafenthal

Hafenthal 4  
87493 Lauben  
Tel.: +49 731 9341-6018

### 8 Werk Immenstadt-Rauhenzell

Zollstraße 10  
87509 Immenstadt  
Tel.: +49 731 9341-6025

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### A. Allgemeine Bedingungen

#### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „**AGB**“) gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen (die „**Leistungen**“) durch die Transportbetongesellschaft oder deren jeweiligen Rechtsnachfolger (gemeinsam der „**Verkäufer**“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam der „**Kunde**“).
- 1.2 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn die AGB nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Die AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:
- 1.3.1 für Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen die AGB für den Verkauf (s. unten B.) (die „**Verkaufs-AGB**“), und
- 1.3.2 für den Einsatz von Betonfördergeräten (s. unten C.) (die „**BFG-AGB**“).
- 1.4 Sollten durch den Verkäufer Leistungen eines Betonpumpendienstleisters lediglich vermittelt werden, welche durch den betreffenden Betonpumpendienstleister selbst abgerechnet werden, so richtet sich die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Betondienstleister nach den zwischen diesen vereinbarten Bedingungen. Der Verkäufer übernimmt insoweit keine Verantwortung für die Leistungserbringung durch den Betonpumpendienstleister.

#### 2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird, gelten ausschließlich die in **Ziffer A. 1** genannten Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter [www.schwenk.de](http://www.schwenk.de) und dort in der Rubrik „Downloads“ abrufbar sind, oder welche der Verkäufer dem Kunden auf Anfrage übersenden wird. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

#### 3. Lieferzeiten und Lieferfristen

- 3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine gerät der Verkäufer im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnungen des Kunden in Verzug.
- 3.2 Bei Lieferungen auf Abruf muss der Abruf spätestens 24 Stunden vor Lieferung und spätestens bis 14.00 Uhr an dem der Lieferung vorangehenden Werktag (im Bundesland, in welchem das Lieferwerk seinen Sitz hat) unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Daten des Kunden, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Der Lieferabruf wird nur wirksam, wenn er vom Verkäufer (auch mündlich oder fernmündlich) bestätigt wird. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe.
- 3.3 Verzögert sich die Anlieferung zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt wesentlich, so wird der Verkäufer den Kunden hierüber informieren. Der Verkäufer gerät in diesem Fall nicht in Verzug, es sei denn der Verkäufer hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.
- 3.4 Alle Lieferzeiten verstehen sich, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen dieser AGB, mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde. Falls vor der Entladung am Bestimmungsort auf Veranlassung des Kunden eine Probenentnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der Probeentnahme der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Rechtzeitigkeit der Lieferung.
- 3.5 Holt der Kunde die Ware beim Verkäufer ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der jeweils gültigen Öffnungszeiten in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.
- 3.6 In Fällen höherer Gewalt i.S.d. **Ziffer A. 4.2** verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Lieferung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich der Verkäufer mit einer Lieferung bereits im Verzug befindet. Der Verkäufer wird dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

#### 4. Verzug und höhere Gewalt

- 4.1 Im Falle des Verzugs des Verkäufers ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 4.2 Der Verkäufer haftet für Verzugsschäden und andere Schäden durch Leistungsstörungen nur bei Verschulden, d.h. insbesondere nicht bei höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie längere Verkehrsstaus oder Straßensperrungen, Unterbrechungen oder tiefgreifende Störungen der Energieversorgung, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen, wenn und soweit diese für den Verkäufer unvorhersehbar und/oder bei Einsatz aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidbar sind. Weiterhin kann höhere Gewalt auch Fälle umfassen, in denen etwa
- durch ungewöhnlich gehäufte Krankheitsausfälle beim Verkäufer oder dessen Vorlieferanten,
  - durch hoheitliche Anordnungen, die den Betrieb des Verkäufers oder dessen Vorlieferanten untersagen oder maßgeblich erschweren oder
  - durch faktische Umstände, die aus der Umsetzung von hoheitlichen Vorgaben oder medizinischen Empfehlungen im Falle von Epidemien oder Pandemien resultieren
- maßgebliche Beeinträchtigungen bei der Leistungserbringung durch den Verkäufer verursacht werden.
- 4.3 Ob höhere Gewalt vorliegt, ist stets im Einzelfall festzustellen; höhere Gewalt ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine bereits bei Vertragsschluss vorliegende Situation Risiken im Hinblick auf die Leistungserbringung mit sich bringt (z.B. Krieg, Pandemie), wenn nicht bereits bei Vertragsschluss ein konkretes Leistungshindernis vorliegt und für den Verkäufer erkennbar ist. Höhere Gewalt liegt auch dann vor, wenn der Verkäufer Leistungen nicht wie geschuldet gegenüber dem Kunden erbringt, weil ein Leistungserbringer oder Vorlieferant des Verkäufers gegenüber dem Verkäufer nicht ordnungsgemäß leistet, der Verkäufer jedoch alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, insbesondere ein kongruentes Deckungsgeschäft vorgenommen hat, um die rechtzeitige Selbstbelieferung sicherzustellen.

#### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die jeweils bei Vertragsschluss geltenden Preisliste des Verkäufers, frei vereinbartem Liefer- oder Abholort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jeweils aktuelle Fassung der Preisliste ist unter [www.schwenk.de](http://www.schwenk.de) und dort auf der Unterseite der jeweiligen Transportbetongesellschaft abrufbar.

- 5.2 Die Preisangaben für Transportbeton beziehen sich, wenn in der Preisliste nichts anderes angegeben ist, jeweils auf 1 m<sup>3</sup> verdichteten Beton und verstehen sich zuzüglich der in der Preisliste vorgesehenen Leistungszulagen, welche nach dem tatsächlichen Anfall der dort ausgewiesenen Zulagen (z.B. Saisonzulage, Mindermengen, Heizen, Wartezeiten etc.) berechnet werden, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- 5.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung eine vertretungsberechtigte Person die Lieferung annimmt, die angelieferten Mengen kontrolliert und beides auf dem Lieferschein des Verkäufers bestätigt.
- 5.4 Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung oder Abholung festgestellten Mengen laut dem Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine eventuell abweichende Menge nach.
- 5.5 Bei einer erheblichen Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten, Treibstoffkosten, sonstige Energiekosten und/oder Herstellkosten zwischen Vertragsschluss einerseits und Auslieferung oder Abholung andererseits ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen angemessen anzuheben. Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Kunden die relevanten Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen. Die Preisanpassung ist ausgeschlossen, wenn (i) der Kunde kein Kaufmann ist, (ii) die Lieferung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgt und (iii) kein Dauerschuldverhältnis besteht.
- 5.6 Zulagen (wie etwa für bestimmte Frachtzonen, Mindermengen/Frachtausgleich, Liefer-/Entladezeiten, Verarbeitbarkeitszeiten etc.), Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Lieferwerkes zusätzlich berechnet. Etwaige Mehraufwendungen, die durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt (z. B. Änderungen der Lkw-Maut).
- 5.7 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach **Ziffer A. 5.6 Satz 2** gelten nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.
- 5.8 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer von dem Verkäufer anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Kunden mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Verkäufer hat zudem das Recht, mit Forderungen von mit dem Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen (Konzernaufrechnung). Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer unverzüglich die mit ihm verbundenen Unternehmen benennen.
- 5.9 Der Kunde kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen den Verkäufer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.
- 5.10 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag fällig.
- 5.11 Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn der Kunde gegenüber einem mit uns dem Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen in Verzug ist.
- 5.12 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitsinrede) zu. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, alle unverzögerten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitsinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, kann der Verkäufer vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen.

#### 6. Haftung

- 6.1 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für die Haftung des Verkäufers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Verkäufer nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 6.2 Neben der Haftung nach **Ziffer A. 6.1** haftet der Verkäufer auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften.
- 6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und anderer zwingender gesetzlicher Regelungen, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.

#### 7. Verjährung

- Sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, zwingend anzuwenden sind.

#### 8. Vertraulichkeit

- Die Parteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei. Soweit eine Partei dritte Personen zur Erfüllung ihrer Pflichten heranzieht, verpflichtet diese Partei solche dritten Personen in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit. Die Vertraulichkeitspflicht besteht über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus fort.

#### 9. Sonstiges

- 9.1 Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien sind die am Hauptsitz des Verkäufers örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.
- 9.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und des Internationalen Privatrechts. **19**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## B. Bedingungen für Verkauf

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Anwendungsbereich der AGB für den Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen (die „**Verkaufs-AGB**“).
- 1.2 Die Verkaufs-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

### 2. Anlieferung; Befreiung von der Lieferpflicht

- 2.1 Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen, welche auch die Verantwortung für eine eventuelle Mängelrüge trägt.
- 2.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Verkäufer im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die Entsorgung des Schmutzwassers sicher.
- 2.3 Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen nach **Ziffer B. 2.1 und 2.2** berechtigt den Verkäufer nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Werden vom Kunden Betonieretappen abgesagt oder verschoben, ist der Verkäufer berechtigt, die dadurch veranlassten Kosten in Rechnung zu stellen.
- 2.5 Steigt die Temperatur des Transport-/Frischbetons oder Werkfrischmörtels witterungsbedingt auf 30° C oder mehr an, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zu verweigern; zu einer Nachholung der Lieferung ist der Verkäufer in diesem Fall nur verpflichtet, wenn und soweit dies die Kapazitätenplanung des Lieferwerkes zulässt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend bei Frost, wenn auf Grund der tiefen Temperaturen eine ordnungsgemäße Produktion und/oder Lieferung nicht möglich ist. Die Durchführung von Abhilfemaßnahmen, z.B. Kühlung des Betons, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

### 3. Gefahrübergang

- 3.1 Bei Anlieferung erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den jeweiligen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.
- 3.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selber geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu welchem die Ware die Verladestelle (z. B. Mischturm, Verladeband, u. Ä.) des Lieferwerkes verlassen hat.
  - 3.2.1 Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie Verluste ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.
  - 3.2.2 Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel oder vergleichbaren Sonderprodukten geeignet und den Verladeanlagen des Verkäufers angepasst sein.
  - 3.2.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Käufer eine Überladung fest, so räumt der Verkäufer dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Belademenge selbst verantwortlich. Der Kunde hat die Verpflichtung, bei der Abholung der Ware dafür Sorge zu tragen, dass der Abholer die Ware in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lädt und sichert. Der Kunde ist bei der Abholung gegenüber dem Verkäufer für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat den Verkäufer von jeglicher Haftung freizustellen.

### 4. Qualität, Verwendbarkeit, Sicherheit

- 4.1 Allgemeines
  - 4.1.1 Die von dem Verkäufer gelieferte Ware entspricht nach Kenntnis des Verkäufers jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung den geltenden anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, üblichen Sicherheitsstandards und den vereinbarten technischen Daten.
  - 4.1.2 Dem Kunden obliegt allein die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Ware sowie die Prüfung der Eignung der ausgewählten Ware für die jeweils vorgesehenen Verwendungszwecke des Kunden. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware für die vom Kunden vorgesehene Verwendung.
  - 4.1.3 Die anwendungstechnische Beratung und Empfehlungen des Verkäufers erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Verkäufer übernimmt nur dann eine Haftung für die anwendungstechnische Beratung und für Empfehlungen, wenn und soweit die vom Kunden gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren; die Haftung des Verkäufers bestimmt sich im Übrigen nach **Ziffer A. 6** der AGB.
- 4.2 Betonauswahl/Pflichten des Verkäufers  
Bei Betonen gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:
  - 4.2.1 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.
  - 4.2.2 Bestellt der Kunde Betone nach Eigenschaften, so hat er dem Verkäufer alle nach der gültigen Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Expositionsklasse, die Druckfestigkeitsklasse, die Konsistenzklasse und das Größtkorn anzugeben. Der Verkäufer wählt auf Grundlage dieser Angaben den entsprechenden Beton aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes aus. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden angegebenen Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.
  - 4.2.3 Bestellt der Kunde Betone nach Preisliste, ohne dem Verkäufer die entsprechenden Eigenschaften (**Ziffer B. 4.2.2**) anzugeben, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.

- 4.2.4 Bestellt der Kunde Betone nach Zusammensetzung auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezeptur, so ist der Verkäufer ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranz für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2, einzuhalten. In dem Fall ist der Verkäufer insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehenen Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen. Die Durchführung einer ggf. erforderlichen Erstprüfung obliegt allein dem Kunden.

### 5. Untersuchung, Mängelrüge

- 5.1 Bei Anlieferung hat der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere bei jedem einzelnen Liefervorgang zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem jeweiligen Lieferschein übereinstimmt, soweit dies für den Kunden erkennbar ist. Weiterhin hat der Kunde die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen und festzustellen, ob die Lieferung am vereinbarten Abladeort stattfindet.
- 5.2 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht setzt voraus, dass der Kunde dem Verkäufer Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) in Textform anzeigt, sobald diese erkennbar sind. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben.  
Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt. Im Einzelnen gilt folgendes:
  - 5.2.1 Grundsätzlich sind die gelieferten Baustoffe gemäß den Bestimmungen des HGB und der einschlägigen Regelwerke zu prüfen.
  - 5.2.2 Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.

### 6. Gewährleistung

- 6.1 Für Mängel im Sinne von § 434 BGB leistet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr.
- 6.2 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers ist auf Nacherfüllung in Form der kostenlosen Lieferung einer Ersatzware beschränkt. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.
- 6.3 Dem Kunden wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachlieferung den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leistet der Verkäufer nur Gewähr, wenn der Kunde den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 6.5 Der Verkäufer gewährleistet, dass sich die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Lieferung/Abholung) in einwandfreiem Zustand befindet. Wenn und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der Verkäufer insbesondere bei Lieferung von erdfeuchtem Beton keine Gewährleistung für eine bestimmte Dauer der Verarbeitbarkeitszeit.
- 6.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde der Ware vor der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt. Dies gilt auch, wenn die Beimischung in einem vom Verkäufer zur Lieferung der Ware eingesetzten Fahrzeug erfolgt.

### 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zu Begleichung der gesamten, auch künftigen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).
- 7.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 7.3 Der Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehalts Eigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden oder einzubauen. In diesem Fall oder bei Auslieferung der Vorbehaltsware an einen Dritten oder bei Einbau tritt der Kunde hiermit schon jetzt, bis zur Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Rängen, einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung des Verkäufers, an den Verkäufer vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist – solange der Verkäufer nicht widerspricht – zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingemommenen Gelder Treuhänder des Verkäufers. Das Recht des Verkäufers auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungspflicht auch gegenüber Dritten erfüllt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts des Verkäufers.
- 7.4 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – ohne dass der Verkäufer hieraus verpflichtet wäre – vorgenommen. Der Verkäufer erwirbt in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwarht die Ware für den Verkäufer. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung der Forderung des Verkäufers sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache. Er verwarht die Sache unentgeltlich für den Verkäufer. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- 7.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt des Einbaus und alle Nebenrechte mit Rang vor dem Rest an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren des Verkäufers, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren des Verkäufers zuzüglich 20 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den Verkäufer ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis, ggf. unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.
- 7.6 Im Falle eines Abtretungsverbot bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von dem Verkäufer gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Verkäufer abzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Forderung an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen bei Drittschuldnern direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.
- 7.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und -übereignungen des Vorbehalts Eigentums des Verkäufers unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums, erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.
- 7.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der im Vorbehalts Eigentum stehenden Gegenstände des Verkäufers verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Verkäufer benötigt werden.
- 7.9 Übersteigt der realisierbare Wert der an den Verkäufer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragung vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.
- 8. Baustoffüberwachung**  
Beauftragte des Verkäufers, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die beliebige Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### C. Bedingungen für Betonfördergeräte

#### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen (die „BFG-AGB“) gelten im Anwendungsbereich der AGB für jede Vermietung von Betonfördergeräten und Zubehör (die „Vermietung“) durch den Verkäufer an den Kunden.
- 1.2 Die Bezeichnung „Betonfördergeräte“ umfasst auf LKW montierte mobile Betonpumpen, sowohl in Form von Schlauchpumpen als auch von Betonpumpen mit Verteilermast, sowie fahrbare Betonmischer (Fahrmischer). Die Bezeichnung „Zubehör“ umfasst Geräte, Vorrichtungen und sonstige Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Betonfördergeräten eingesetzt werden können aber kein Bestandteil von Betonfördergeräten sind, insbesondere Anpumpfilfen, Betonabsperventile und mechanische Rundverteiler (Betonfördergeräte und Zubehör nachfolgend gemeinsam „**Mietsache**“ genannt). Die Bedienung der Mietsache erfolgt ausschließlich durch einen vom Verkäufer zu diesem Zweck bereitgestellten Maschinisten (nachfolgend „Maschinist“ genannt).
- 1.3 Die BFG-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

#### 2. Gebrauchsüberlassung, Maschinist, Durchführung des Mietverhältnisses, Anfahrts-genehmigungen

- 2.1 Der Verkäufer räumt dem Kunden den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit ein. Der Verkäufer stellt während der Mietzeit einen Maschinisten, der zur Bedienung der Mietsache geeignet und befähigt ist. Zur Bedienung der Mietsache ist ausschließlich der Maschinist befugt.
- 2.2 Der Maschinist wird den Kunden gemäß dessen Vorgaben beim Einsatz der Mietsache unterstützen. Der Maschinist unterliegt nicht den Weisungen des Kunden, mit Ausnahme von Sicherheitsvorgaben am Einsatzort der Mietsache.
- 2.3 Es wird klargestellt, dass der Maschinist im Hinblick auf die technischen Rahmenbedingungen des Einsatzes der Mietsache ausschließlich dem Verkäufer verantwortlich und dessen Weisungen unterworfen ist, insbesondere bezüglich der Art und Weise der Nutzung, Sicherheitsmaßnahmen und Reinigung sowie An- und Abtransport der Mietsache.
- 2.4 Der Verkäufer ist für die Beschaffung etwaiger für die Anfahrt erforderlicher Ausnahme- und Sondergenehmigungen verantwortlich (die „**Anfahrts-genehmigungen**“). Die Kosten für die Beschaffung von Anfahrts-genehmigungen trägt der Kunde.
- 2.5 Der Verkäufer haftet nicht für einen bestimmten Erfolg, den der Kunde mit dem Einsatz der Mietsache bezweckt.

#### 3. Miete und Mietzeit

- 3.1 Auf die als Gegenleistung für die Vermietung zu entrichtende Miete findet jeweils die aktuell geltende Preisliste (s. o. **Ziffer A. 5.1**) Anwendung. Neben den in der Preisliste aufgeführten Nutzungspreisen, Sonderleistungen und Zulagen kommen auch die darin ggf. enthaltenen ergänzenden Bestimmungen auf die Vermietung zur Anwendung.
- 3.2 Die Abrechnung erfolgt nach (elektronischem) Lieferschein.
- 3.3 Von der Preisliste abweichende Mieten bedürfen im Übrigen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- 3.4 In dem Fall, dass der Kunde seine Pflichten gemäß **Ziffer C. 6** verletzt, werden die auf Grund der Verletzung dem Verkäufer entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Derartige Kosten können insbesondere entstehen, wenn der Kunde entgegen seiner Verpflichtung keinen oder nicht ausreichend dimensionierten Wasseranschluss sowie einen Platz für die Reinigung der Mietsache zur Verfügung stellt.

**Hinweis: Wird absprachewidrig am Einsatzort vom Kunden keine geeignete Reinigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, drohen erhebliche Schäden, bis hin zur Zerstörung der Pumpanlage des eingesetzten Betonfördergeräts.**

#### 4. Vertragserfüllung durch Dritte

Der Verkäufer behält sich vor, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte vorzunehmen. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesen Fällen der Verkäufer.

#### 5. Sicherheit

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen und Sicherheitshinweise des Verkäufers, die unter [www.schwenk.de](http://www.schwenk.de) und dort in der Rubrik „Downloads“ abrufbar sind, stets vollumfänglich einzuhalten.
- 5.2 Darüber hinaus stellt der Kunde sicher, dass den Sicherheitsanweisungen des Maschinisten am Einsatzort des jeweiligen Betonfördergeräts unbedingt Folge geleistet wird.
- 5.3 Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen in **Ziffer C. 5.1** und/oder **C. 5.2**, ist der Verkäufer berechtigt, die Leistung zu verweigern.
- 5.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vermietete Sache den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (bis zu 63 t) unbehindert befahrbaren Zufahrtsweg voraus. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen bei der Anfahrt und der Benutzung der Mietsache standhalten.
- 5.5 Der Kunde stellt sicher, dass am Aufstellort Flächen zur vollständigen Abstützung vorbereitet sind und teilt dem Maschinisten den jeweils zulässigen Bodendruck mit, damit der Maschinist den erforderlichen lastverteilenden Unterbau vornehmen kann. Insbesondere sind die für eine sichere Abstützung erforderlichen Abstände zu Baugruben unbedingt einzuhalten.
- 5.6 Die näheren Angaben hinsichtlich zulässiger Bodendrücke und der Berechnung von Abständen zu Baugruben und Böschungen sind in den Sicherheitshinweisen enthalten.
- 5.7 Der Kunde informiert den Verkäufer vor dem Einsatz der Mietsache über frisch verfüllte Gräben und Baugruben, Hohlräume durch Rohrleitungen oder Gewölbe sowie über elektrische Freileitungen und deren exakte Position am Einsatzort.
- 5.8 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile für den Einsatz des jeweiligen Betonfördergeräts geeignet sind und der während des Fördervorganges herrschenden Belastung standhalten. Der Standort sowie der Aufstell- und Einsatzbereich der Mietsache ist vom Kunden derart abzusichern, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Auch die Sicherung der Baustelle einschließlich umgebender Bauwerke obliegt dem Kunden. Weiterhin ist der Kunde für die Arbeitssicherheit am Einsatzort, auch des vom Verkäufer dort eingesetzten Personals, einschließlich der Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verantwortlich (z.B. Absturz-sicherung etc.).

- 5.9 Kommt der Kunde seinen Pflichten gemäß **Ziffer C. 5.1** bis **C. 5.8** nicht nach, haftet der Kunde für sämtliche aus dieser Pflichtverletzung entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet in diesem Zusammenhang auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Bestellung und/oder Abruf der Leistungen des Verkäufers.

#### 6. Weitere Pflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde hat im Übrigen sämtliche für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierunter fällt insbesondere die Verpflichtung des Kunden, gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, auch hinsichtlich Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Der Kunde ist auf Verlangen des Verkäufers zum Nachweis erteilter Absperrgenehmigungen verpflichtet.
- 6.2 Der Kunde stellt sicher, dass der gelieferte oder bauseits gestellte Beton zur Förderung durch die Mietsache geeignet ist. Beim Einsatz von Sanierschläuchen ist der Einsatz von Beton mit einer maximalen Körnung bis 16 mm und einem erhöhten Zementgehalt erforderlich. Schlauch und Rohrleitungen dürfen nur liegend und nicht am Ausleger oder Kran hängend verwendet werden, es sei denn, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten, insbesondere der Einsatz einer Krantraverse; über die Zulässigkeit entscheidet der Maschinist abschließend.
- 6.3 Der Kunde stellt am Einsatzort der Mietsache dem Verkäufer einen Wasseranschluss unentgeltlich zur Verfügung, welcher für eine Wasserentnahme in einem für den Betrieb und die Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen der Mietsache erforderlichen Umfang geeignet ist.
- 6.4 Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet,
  - 6.4.1 Personal für den nach Anleitung des Maschinisten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache,
  - 6.4.2 einen Einweiser für Rangiervorgänge am Einsatzort des Betonfördergeräts,
  - 6.4.3 in ausreichendem Umfang Zement für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Behälter zur Herstellung der Schmiermischung (Zementsuspension),
  - 6.4.4 einen Platz zum Reinigen der Mietsache, sowie
  - 6.4.5 einen Platz und/oder eine Vorrichtung zum Ablegen von Betonresten am Einsatzort bereitzustellen. Insbesondere auf die Anforderungen gemäß vorstehenden **Ziffern C. 6.4.4** und **C. 6.4.5** kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers in Textform verzichtet werden.
- 6.5 Für die fachmännische und ordnungsgemäße Beseitigung der durch den Einsatz der Mietsache verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 6.6 Unterbleibt eine vom Verkäufer geschuldete Leistung aus dem Mietvertrag infolge eines Umstands, den der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde den Verkäufer so zu stellen, wie der Verkäufer bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätte.

#### 7. Mängelrechte

- 7.1 Mängelrügen berechtigen den Kunden nicht zur Kürzung der Miete. Die wegen eines Mangels zu viel bezahlte Miete kann der Kunde unter Nachweis des Mangels vom Verkäufer zurückfordern.
- 7.2 Mängel an der Mietsache sind durch den Kunden gegenüber dem Verkäufer unverzüglich, noch während des Einsatzes der Mietsache am Einsatzort gegenüber dem Maschinisten und dem Verkäufer in Textform anzuzeigen. Der Maschinist vermerkt angezeigte Mängel auf dem Lieferschein.
- 7.3 Im Fall eines Mangels, der den Einsatz der Mietsache ausschließt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Kunden eine geeignete Ersatzmietsache zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Eine Minderung ist ausgeschlossen, wenn trotz eines Mangels an der Mietsache die Förderung von Beton mit der Mietsache möglich ist. In diesem Fall hat der Verkäufer lediglich die durch den Mangel entstandenen Mehrkosten zu tragen.
- 7.5 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 7.6 Falls nicht in **Ziffer C. 7** abweichend geregelt, bleiben die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden unberührt.

#### 8. Haftung

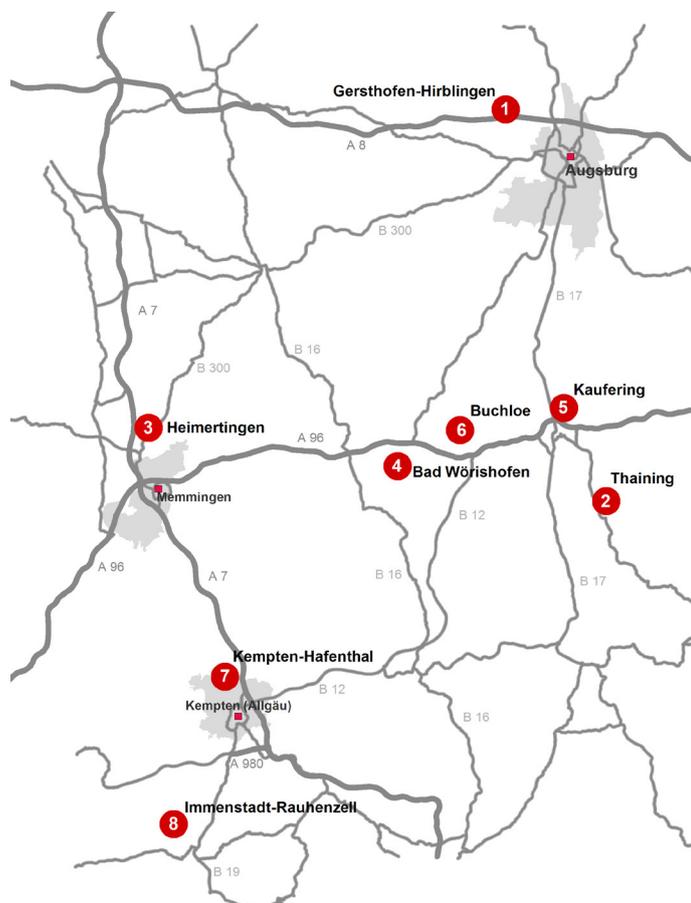
- 8.1 Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die beim Verkäufer oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängig ist, soweit diese für den Verkäufer unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
- 8.2 Wird der mit der Mietsache geförderte Beton nicht vom Verkäufer geliefert, übernimmt der Verkäufer keine Haftung oder Gewährleistung hinsichtlich einer Mangelfreiheit oder Eignung des Betons.
- 8.3 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden gemäß **C. 5** und/oder **C. 6** zurückzuführen sind.
- 8.4 Für die richtige Auswahl der Mietsache, insbesondere hinsichtlich der Eignung des Betonfördergeräts in Bezug auf Fördermenge und Einsatzzweck ist allein der Kunde verantwortlich.

#### 9. Sicherungsbretung

- 9.1 Der Kunde tritt dem Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, welche dem Verkäufer gegen den Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, zustehen, bereits jetzt sämtliche seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem gegebenenfalls bestehenden Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesenen Miete zuzüglich 10 % ab.
- 9.2 Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde gegenüber dem Verkäufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in **Ziffer C. 9.1** bezeichneten Ansprüche an den Verkäufer zu zahlen.
- 9.3 Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung im vertraglich geschuldeten Umfang nach, wird der Verkäufer von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen. Für den Fall, dass der Kunde an den Verkäufer abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt der Kunde dem Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

- 9.4 Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Vertragspartner weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 9.5 Bei laufender Rechnung gelten Sicherungen des Verkäufers als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Verkäufers. Der Kunde hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Verkäufer zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als der Wert der Sicherungen die gesamten Forderungen des Verkäufers nach **Ziffer C. 9.1** um 10 % oder mehr übersteigt.
- 10. Lieferzeiten, Verzug und höhere Gewalt**  
Die Bestimmungen in **Ziffer A. 3** und **A. 4** gelten für die Überlassung von Betonfördergeräten entsprechend.
- 11. Erfüllungsort**  
Erfüllungsort für die Gebrauchsüberlassung der Mietsache ist der vertraglich vereinbarte Einsatzort, für die Zahlung der Miete der Hauptsitz der Verwaltung des Verkäufers.

# Liefergebietskarte



**Verwaltung Schwaben / Allgäu**  
Isotexstraße 1 | 86899 Landsberg am Lech

## Verwaltung Schwaben / Allgäu

Tel. +49 731 9341-971  
Fax +49 731 9341-955

## Verwaltung Schwaben / Allgäu

Isotexstraße 1  
86899 Landsberg am Lech  
Tel. +49 731 9341-971  
Fax +49 731 9341-955  
E-Mail info.schwaben@schwenk.de  
E-Mail info.allgaeu@schwenk.de

## SCHWENK Technologiezentrum GmbH & Co. KG

Prüfstelle Allgäu  
Kauferinger Straße 66  
86859 Igling (Kaufering)  
Tel. +49 8191 9856613

## Liefergebiet Nord

Tel.-Vertrieb +49 731 9341-951  
Fax +49 731 9341-955  
Dispo +49 731 9341-920

## Werk Augsburg / Hirblingen

SCHWENK Beton Schwaben  
GmbH & Co. KG  
Am Rosshimmel 9  
86368 Gersthofen-Hirblingen

## Liefergebiet Mitte

Tel.-Vertrieb +49 731 9341-959  
Fax +49 731 9341-955  
Dispo +49 731 9341-920

## Werk Kaufering

TBR Lech-Beton GmbH & Co. KG  
Kauferinger Straße 66  
86859 Igling (Kaufering)

## Werk Buchloe

Transportbeton Buchloe Hermann Assner  
GmbH & Co. KG  
Schwabenstraße 41  
86807 Buchloe

## Werk Bad Wörishofen

TBR Fertigbeton Allgäu GmbH & Co. KG  
Unteres Hart 13  
86825 Bad Wörishofen

## Liefergebiet Süd

Tel.-Vertrieb +49 831 54068-479  
Fax +49 831 54068-478  
Dispo +49 731 9341-6026

## Werk Immenstadt-Rauenzell

SCHWENK Beton Allgäu  
GmbH & Co. KG  
Zollstraße 10  
87509 Immenstadt

## Werk Kempten-Hafenthal

SCHWENK Beton Allgäu  
GmbH & Co. KG  
Hafenthal 4  
87493 Lauben

## Werk Heimertingen

SCHWENK Beton Schwaben  
GmbH & Co. KG  
Memminger Straße 50  
87751 Heimertingen



**SCHWENK**